

ZENTRUM FÜR SONNENENERGIE- UND WASSERSTOFF-FORSCHUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (ZSW)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für alle Lieferungen und Leistungen durch das ZSW

§ 1

Allgemeines

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ZSW gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers (AG) erkennt das ZSW nicht an, es sei denn, das ZSW hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ZSW gelten auch dann, wenn das ZSW in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des AG die Lieferungen vorbehaltlos ausführt.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1. BGB.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen dem ZSW und dem AG zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ZSW gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AG.

§ 2

Angebote, Angebotsunterlagen

- Das Angebot des ZSW ist bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.
- Die vom AG unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Das ZSW ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder innerhalb dieser Frist die in Auftrag gegebene Leistung zu erbringen.
- Die technischen Daten der Kataloge, Listen und Zeichnungen (einschließlich Gewichts- und Maßangaben) des ZSW sind sorgfältig erstellt, Irrtum vorbehalten. Das gleiche gilt für alle Daten der Verkaufsunterlagen des ZSW. Solche Angaben stellen jedoch keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen Bestätigung durch das ZSW.
- Alle Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behält sich das ZSW auch nach Auftragserteilung vor.

§ 3

Preise, Zahlungsbedingungen

- Die Preise des ZSW werden im einzelnen projektbezogen vereinbart und werden zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer berechnet. Der Kaufpreis ist fällig ab Leistungserbringung und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Falls nichts anderes vereinbart, kann das ZSW Abschlagszahlungen entsprechend dem Projektfortschritt geltend machen.
- Verzugszinsen werden mit 8% p. a. über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom ZSW anerkannt sind. Außerdem ist der AG zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem AG nicht zu.
- Soweit eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung in Betracht kommt, ist der AG verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken. Für innergemeinschaftliche Lieferungen nach § 6a UStG hat der AG seine USt-Ident-Nummer mitzuteilen, seine Unternehmenseigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

Wird die Umsatzsteuerfreiheit vom Finanzamt nicht anerkannt, so hat der AG das ZSW von der Umsatzsteuer, von Zinsen, von Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenkosten freizustellen bzw. an das ZSW zu zahlen, es sei denn, daß die Nichtanerkennung vom ZSW zu vertreten ist.

Zur Einlegung von Rechtsbehelfen ist das ZSW auf Verlangen des AG nur verpflichtet, wenn dieser neben der Freistellung nach vorstehendem Absatz einen angemessenen Kostenvorschuß für das Rechtsbehelfsverfahren leistet.

§ 4

Lieferfristen, Liefertermine

- Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des AG.
- Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich nur auf den Zeitpunkt der Absendung. Sie sind eingehalten, wenn das ZSW Versandbereitschaft gemeldet hat.
- Erkennt das ZSW, daß die zugesagten Termine nicht einzuhalten sind, wird das ZSW dies dem AG rechtzeitig – unter Angabe der Gründe – schriftlich mitteilen und einen Vorschlag für die einvernehmliche Festlegung eines neuen Termins unterbreiten.

- Einflüsse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände – z.B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn diese bei Vorlieferanten eintreten – berechtigen das ZSW, die Leistung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so ist das ZSW von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird das ZSW von der Lieferverpflichtung frei, so kann der AG hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

- Gerät das ZSW in Lieferverzug, ist der AG berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Weitere Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG wegen des Lieferverzuges sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, oder der groben Fahrlässigkeit bzw. für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist hiermit nicht verbunden.

- Das gesetzliche Rücktrittsrecht des AG bleibt unberührt, setzt aber voraus, daß das ZSW die Verzögerung zu vertreten hat. Der AG ist verpflichtet, auf das Verlangen des ZSW innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangt oder auf der Lieferung besteht.

§ 5

Eigentumsvorbehalt

- Das ZSW behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist das ZSW berechtigt, die gelieferten Sachen zurückzunehmen. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt durch das ZSW. In diesen Handlungen oder der Pfändung der gelieferten Sachen durch das ZSW liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, das ZSW hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Das ZSW ist nach Rücknahme der gelieferten Sachen zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des AG – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- Der AG ist verpflichtet, die gelieferten Sachen pfleglich zu behandeln.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der AG das ZSW unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit das ZSW Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.

§ 6

Sach- und Rechtsmängel

- Das ZSW erbringt die zugesagten Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und unter der branchenüblichen Sorgfalt.
- Soweit die Leistung des ZSW innerhalb der Verjährungsfrist einen Sach- oder Rechtsmangel (nachstehend: Mangel) aufweist, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, hat der AG nach Wahl des ZSW Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z. B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten trägt das ZSW nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, daß ein Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des AG verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ersetzte Teile werden Eigentum des ZSW.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt - unbeschadet etwaiger Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 7 - die Vergütung zu mindern oder – sofern die Pflichtverletzung des ZSW nicht nur unerheblich ist - vom Vertrag zurückzutreten.
- Voraussetzung für die Haftung des ZSW für Mängel ist, daß
 - keine der folgenden Umstände vorliegen:
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. in Betriebssetzung durch den AG oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse soweit diese Umstände nicht auf ein Verschulden des ZSW zurückzuführen sind.
 - der AG seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel sind insoweit innerhalb von 10 Tagen nach deren Kenntnis zu rügen.
 - der AG - unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewährleistungseinbehalts gemäß nachstehender Ziffer - nicht in Zahlungsverzug ist.
- Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des AG in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Erfolgt die Mängelrüge zu unrecht, ist das ZSW berechtigt, die dem ZSW entstandenen Aufwendungen vom AG ersetzt zu verlangen.
- Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsansprüche), 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Für

Ersatzstücke bzw. Nachbesserung haftet das ZSW bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.

§ 7

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche

1. Das ZSW haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der AG Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend: Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen - einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des ZSW -, wenn das ZSW schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und es gilt die Verjährungsfrist von vorstehend § 6, Ziffer 6, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für die Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
3. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Insoweit haftet das ZSW insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
4. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
5. Aufwendungsersatzansprüche des AG sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.
6. Soweit die Haftung des ZSW ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des ZSW.

§ 8

Vorzeitige Fälligkeit und Rücktrittsrecht

1. Werden dem ZSW nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG aufkommen lassen, so ist das ZSW berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Neben bereits eingetretenem Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung eine nach Ansicht eines ordentlichen Kaufmanns erteilte schlechte Auskunft einer Bank, Auskunft, eines mit dem AG in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens oder ähnliches.
2. Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die in Frage kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen eventuell unter Rückgabe der Akzpte sofort zur Zahlung fällig.

§ 9

Schutzrechte

Bei allen erbrachten Leistungen behält das ZSW grundsätzlich das Urheberrecht und alle sich daraus ableitenden Rechte.

§ 10

Geheimhaltung

Das ZSW verpflichtet sich, alle erhaltenen Unterlagen und Informationen, die es im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages vom AG erhalten hat, strikt geheimzuhalten. Dritten gegenüber dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG offengelegt werden. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung der AG oder das ZSW schriftlich verzichtet haben.

§ 11

Probenanlieferungen und Probenaufbewahrung

1. Die Anlieferung von Proben und beigestellten Produkten durch den AG erfolgt auf dessen Kosten und Gefahren. Dies gilt nicht, wenn eine Abholung vereinbart ist. Bei Versand durch den AG muß das Untersuchungsmaterial sachgemäß und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften verpackt werden. Der AG haftet für Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Der AG ist verpflichtet, das ZSW auf alle ihm bekannten Gefahren hinzuweisen.
2. Proben werden, soweit deren Beschaffenheit es zuläßt und sie nicht zum Prüfzweck verbraucht oder verändert wurden, vier Wochen aufbewahrt. Eine längere Aufbewahrung ist ausdrücklich zu vereinbaren und vom AG zu vergüten. Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit werden die Proben entsorgt. Die dafür auftretenden Kosten können beim AG geltend gemacht werden. Sofern der AG eine Rücksendung der Proben wünscht, erfolgt dies nach schriftlicher Aufforderung auf seine Kosten.

§ 12

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist das Herstellerwerk bzw. das Auslieferungslager des ZSW. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des ZSW.
2. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des ZSW. Das ZSW ist jedoch berechtigt, den AG auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Kollisionsrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs.